Niederschrift

über die 18. öffentliche Sitzung der am 9. März 2014 gewählten **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Mittwoch, dem **16. November 2016**, um 19.00 Uhr im Krankenhaus Oberndorf stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Fragestunde für die Gemeindebürger
2. Neuwahl des 8. Stadtrates (SPÖ)
3. Neuzusammensetzung der Ausschüsse
4. Beschlussfassung der Niederschrift vom 28.09.2016
5. Berichte des Bürgermeisters
6. Verlängerung Kontokorrentkredit Salzburger Sparkasse
7. Verlängerung Kontokorrentkredit Volksbank Salzburg eG
8. Verlängerung Kontokorrentkredit Raiffeisenverband Salzburg eGen.
9. Verlängerung Kontokorrentkredit Salzburger Landeshypothekenbank AG
10. Verpackungssammlung – Umsetzung Abgeltungsverordnung
11. Neubau BORG – Mietvertrag
12. Neubau BORG – Beauftragung ausführender Gewerke
13. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Michael-Rottmayr-Straße (Laber, Siegl, Wolf) samt Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Oberndorf-Ost
14. Einzelbewilligung zur Änderung der bestehenden Antennentragmastenanlage auf Grundstück 745/14 KG Oberndorf (Alexander Siegl)
15. Berichtigung des Bescheides der Gemeindevertretung vom 19.05.2016 (Irrenfried)
16. Bedarfsfeststellung nach dem Sbg. Kinderbetreuungsgesetz
17. Vereinbarung über Leitungsführung mit der Salzburg AG betreffend Grundstücke 1206, 1207/1 und 1022/1, alle EZ 584 KG 56410 Oberndorf
18. Aufträge, Anschaffungen
19. Subventionen
20. Allfälliges

Anwesende:

Bürgermeister Peter Schröder
2. Vizebürgermeister Otto Feichtner
Stadträtin Waltraud Lafenthaler
Stadtrat Dietmar Innerkofler
Stadtrat Ing. Josef Eder
GV Dr. Andreas Weiß
GV Wolfgang Oberer
GV Wolfgang Stranzinger
GV Stefan Jäger
GV Johannes Zrust
1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer
Stadtrat Mag.(FH) Hannes Danner
Stadträtin Caroline Glier – erscheint um 19.05 Uhr
GV Peter Illinger
GV Arno Wenzl
GV Anna Schick
GV Tobias Pürcher
Stadtrat Ing. Johann Schweiberer BEd
GV Josef Hagmüller
GV Maria Petzlberger

GV Markus Strobl
GV Peter Hauser

Entschuldigt abwesend:

GV Ing. Florian Moser BSc
GV Markus Doppler
GV Christoph Thür

Weiters anwesend:
Doris Moßhammer, Leiterin Finanzverwaltung zu TOP 6. – 12.
Dipl.-Ing. Dieter Müller, Bauamtsleiter
Dr. Gerhard Schäffer, Amtsleiter

Schriftführerin: Gabriele Niederstrasser

Es waren 3 Zuhörer anwesend.

Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Fragestunde für die Gemeindebürger

Bürgermeister Schröder begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit von 21 Gemeindevertretungsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Die Tagesordnung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zusammen mit der Einberufung der Sitzung zugestellt. Es bestehen dagegen keine Einwände.

Weiters wird festgehalten, dass der Punkt 13. von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt wird.

Da seitens der anwesenden Zuhörer keine Fragen zur Tagesordnung bestehen, entfällt die Bürgerfragestunde.

2. Neuwahl des 8. Stadtrates (SPÖ)

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Mit Schreiben vom 02.11.2016 teilt Stadtrat Wolfgang Stranzinger mit, dass er mit sofortiger Wirkung sein Mandat als Stadtrat zur Verfügung stellt aber weiterhin als Mitglied in der Gemeindevertretung verbleibt. Aus diesem Grund ist die Neuwahl des 8. Stadtrates notwendig. Diese Wahl ist eine Fraktionswahl der SPÖ."

Der SPÖ steht damit auch das Vorschlagsrecht zu. 2. Vizebgm. Feichtner schlägt GV Ing. Josef Eder zur Wahl für den 8. Stadtrat vor. Die Stimmzettel werden verteilt und die Wahl von den SPÖ-Fraktionsmitgliedern durchgeführt. Als Stimmenzähler fungieren die Gemeindevertreter Stefan Jäger und Maria Petzlberger.

Folgendes Ergebnis liegt vor: 9 Stimmen für Josef Eder, 1 Stimmenthaltung.

Bürgermeister Schröder ersucht die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und verliest die Gelöbnisformel wie folgt: „Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern, auch in meiner Eigenschaft als Stadtrat."

Josef Eder gelobt in die Hand des Bürgermeisters mit den Worten „ich gelobe".

Bürgermeister Schröder gratuliert dem neuen Stadtrat zur Wahl und freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

- *19.05 Uhr – es erscheint Stadträtin Glier, somit sind 22 Gemeindevertretungsmitglieder anwesend.*

3. Neuzusammensetzung der Ausschüsse

Die Änderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse werden von der SPÖ-Fraktion nachgereicht und eine aktualisierte Ausschuss-Liste zusammen mit dem Protokoll den Gemeindevertretungsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

4. Beschlussfassung der Niederschrift vom 28.09.2016

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, das Protokoll der Gemeindevertretungssitzung vom 28. September 2016 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

5. Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Schröder hält fest, dass einige Terminvereinbarungen anstehen:

- Sozialausschuss-Sitzung 07.12.2016, 19.00 Uhr, Sitzungszimmer Rathaus
- Gemeindeversammlung 20.12.2016, 19.00 Uhr, Krankenhaus Oberndorf

Um Vormerkung dieser Termine wird gebeten!

Zum Termin der Gemeindeversammlung noch in diesem Jahr informiert der Bürgermeister: Er habe sich bei der Gemeindeaufsicht erkundigt, weil in der letzten Sitzung angeregt wurde, aufgrund der übervollen Terminkalender zum Jahresende diese Informationsveranstaltung zu Beginn des Jahres 2017 zu machen, ob dies gesetzeskonform sei. Er erhielt die Auskunft, dass pro Kalenderjahr eine Gemeindeversammlung stattzufinden hat, somit ist die Abhaltung noch in diesem Jahr notwendig. Ab 2017 könne man dann diese Veranstaltungen auf die erste Jahreshälfte verlegen.

Wird zur Kenntnis genommen.

6. Verlängerung Kontokorrentkredit Salzburger Sparkasse

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Die Stadtgemeinde Oberndorf hat für den Betrieb ihrer Einrichtungen bei der Salzburger Sparkasse Bank AG, Konto Nr.: 00100211516, einen Kontokorrentkreditrahmen in der Höhe von € 300.000,--.
Der Rahmen endet mit 30.04.2017 und soll bis 30.04.2018 verlängert werden. Der letztmalige Beschluss durch die Gemeindevertretung für die Verlängerung des Kontokorrentkreditrahmens der Salzburger Sparkasse Bank AG wurde am 18.11.2015 gefasst (Laufzeit 30.04.2016 – 30.04.2017).

Der Kontokorrentrahmen dient zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen, die durch zeitliche Verschiebungen zwischen Einnahmen und Ausgaben entstehen können (z.B. Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Ertragsanteilen und Gemeindebeiträgen; Ausgaben für Lohnkosten, Annuitäten und Sozialabgaben).

Sollzinssatz 0,650 % Aufschlag auf den 1-Monats-Euribor,
die volle Achtelrundung wurde herausgenommen
Sollzinssatz derzeit +0,65%
Habenzinssatz +0,01%“

Frau Moßhammer erklärt nochmals die Notwendigkeit der Verlängerung bei den einzelnen Bankinstituten und informiert über die derzeitigen Zinssätze. Sie vermerkt, dass beim Kontokorrentkredit der Volksbank (TOP 7.) aufgrund eine Irrtums der Buchhaltung eine geringfügige Korrektur des Amtsberichtes erforderlich ist. Es sollte heißen: Der Sollzinssatz beträgt derzeit 0,952 %, der Aufschlag 1,25 auf den 3-Monats-Euribor (*Anm. der Schriftführung: Amtsbericht TOP 7. wurde für die korrekte Beschlussfassung geändert!).* Weiters beantwortet Frau Moßhammer einige Detailfragen von 1. Vizebgm. Mayrhofer und Stadtrat Ing. Schweiberer.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, die Verlängerung des Kontokorrentkreditrahmens bei der Salzburger Sparkasse Bank AG in der Höhe von € 300.000,-- bis 30.04.2018 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

7. Verlängerung Kontokorrentkredit Volksbank Salzburg eG

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Volksbank Salzburg eG, Filiale Oberndorf

Die Stadtgemeinde Oberndorf hat für den Betrieb ihrer Einrichtungen bei der Volksbank Oberndorf einen Kontokorrentkreditrahmen in der Höhe von € 182.000,--. Die Laufzeit der Kreditprolongation der Volksbank Oberndorf für den Kontokorrentkredit der Stadtgemeinde Oberndorf, basierend auf den Kreditverträgen von 1983 und 2002, endet mit 31.12.2016 (Beschluss GV 01.10.2014) und sollte nun bis 31.12.2018 verlängert werden.

Konditionen:
Sollzinssatz derzeit 0,952%, Aufschlag 1,25 auf den 3-Monats-Euribor,
dekursiv, bei vierteljährlicher Verrechnung
Habenzinssatz 0,125%
Gebührenpaket € 202,80 pauschal pro Quartal“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Verlängerung der Kontokorrentkreditrahmens der Stadtgemeinde Oberndorf bei der Volksbank Salzburg eG, Filiale Oberndorf, in der Höhe von € 182.000,-- bis 31.12.2018 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

8. Verlängerung Kontokorrentkredit Raiffeisenverband Salzburg eGen.

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Raiffeisenverband Salzburg, Filiale Oberndorf
Die Stadtgemeinde Oberndorf hat beim Raiffeisenverband Salzburg, Filiale Oberndorf, mit Kreditvertrag vom 28.8.1997, der am 01.11.1997 aufsichtsbehördlich bewilligt und zuletzt am 02.09.2014 verlängert wurde, einen ausnützbaren Kontokorrentkreditrahmen in der Höhe von EUR 363.364,17 für die Konten 09.010.000, 09.010.935 und 09.012.170.
Darüber hinaus steht der Stadtgemeinde auf diesen Konten eine weitere Kreditlinie in Höhe von EUR 286.636,-- zur Verfügung.
Dieser Kontokorrentkreditrahmen endet mit 31.12.2016 und sollte bis 31.12.2018 verlängert werden.

Konditionen:
Sollzinssatz basierend auf dem 3-Monats-Euribor + 0,875 % Aufschlag,
auf volle 1/8 % aufgerundet.
Habenzinssatz +0,01%,
50% Nachlass sämtlicher Kontoführungsgebühren.“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Verlängerung der Kontokorrentkreditrahmens der Stadtgemeinde Oberndorf beim Raiffeisenverband Salzburg, Filiale Oberndorf, in der Höhe von € 650.000,--, Laufzeit bis 31.12.2018, zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

9. Verlängerung Kontokorrentkredit Salzburger Landeshypothekenbank AG

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Salzburger Landeshypothekenbank
Die Stadtgemeinde Oberndorf hat für den Betrieb ihrer Einrichtungen bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG einen Kontokorrentkreditrahmen in der Höhe von € 109.000,--. Der Rahmen endet mit 31.12.2016 und soll bis 31.12.2017 verlängert werden. Der letztmalige Beschluss durch die Gemeindevertretung für die Verlängerung des Kontokorrentkreditrahmens für die Salzburger Landeshypothekenbank AG wurde am 16.09.2015 gefasst.

Der Kontokorrentrahmen dient zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen, die durch zeitliche Verschiebungen zwischen Einnahmen und Ausgaben entstehen können (z.B. Einnahmen aus Steuern, Gebühren, Ertragsanteilen und Gemeindebeiträgen; Ausgaben für Lohnkosten, Annuitäten und Sozialabgaben).

Konditionen:
3 Monats-Euribor + 0,95% ohne Rundung,
Anpassung vierteljährlich
Habenzinssatz + 0,01%“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Verlängerung des Kontokorrentkreditrahmens bei der Salzburger Landeshypothekenbank AG in der Höhe von € 109.000,-- bis 31.12.2017 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

10. Verpackungssammlung – Umsetzung Abgeltungsverordnung

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Die Gemeinden haben mit den Haushaltssammel- und verwertungssystemen eine Vereinbarung über die Verpackungssammlung geschlossen. In Rahmen dessen fanden Verhandlungen zwischen Gemeindebund und ARA über die Abgeltungsverordnung statt. Diese regelt die Abgeltung jener Verpackungen, die trotz getrennter Sammlung im Restmüll landen. Diese Verhandlungen sind nun abgeschlossen. Aus diesem Grund wurden die Anlagen 7 PPK (Papier, Pappe, Kartonagen) und 11 (Leichtverpackungen und Metall) als Grundlage für die Auszahlung der Abgeltungsverordnung ausgeschickt und müssen in der Gemeindevertretungssitzung beschlossen werden. Die Information über die Höhe des Entgelts - € 282,80 je Tonne Verpackungsmenge - wird nun vom Regionalverband an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen gemeinsam mit den Anlagen 7 und 11 übermittelt. Auch die Abrechnung über CondatWeb wird in weiterer Folge vom Regionalverband übernommen.“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, gemäß Amtsbericht die Anlage 7 zur Vereinbarung Contract GK 2015 für Papierverpackungen und die Anlage 11 zur Vereinbarung Contract GK 2015 für Leicht- und Metallverpackungen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

11. Neubau BORG - Mietvertrag

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Am 30.09.2016 wurde der Entwurf eines Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Oberndorf und der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen, an den Landesschulrat für Salzburg übermittelt. Der Entwurf sieht den Neubau des Bundesoberstufenrealgymnasiums sowie einer Turnhalle auf dem Grundstück 810/5 durch die Stadtgemeinde Oberndorf vor. Der Neubau mit der Turnhalle wird in weiterer Folge durch die Stadtgemeinde an die Republik Österreich vermietet. Der Mietvertrag beginnt mit der Übergabe des Mietgegenstandes an die Vermieterin und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mieterin verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf die Dauer der Laufzeit des von der Vermieterin abgeschlossenen Annuitätendarlehens zur Finanzierung des Neubaus auf die Ausübung des Kündigungsrechtes. Die Vermieterkündigung kann nur aufgrund der im § 30 Abs. 2 MRG in der Fassung des Vertragsabschlusses genannten Kündigungsgründe erfolgen.

Der jährliche Bestandzins wird von der Mieterin in Form von zwei gleich hohen Halbjahresraten im Vorhinein zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Kalenderjahres geleistet. Der zu bezahlende Halbjahresbestandzins entspricht der Höhe nach der halbjährlichen Annuität, die die Vermieterin aufgrund des Annuitätendarlehens an die finanzierende Bank zu leisten hat. Die Konditionen des Darlehens wurden im Vorfeld vor Darlehensaufnahme mit dem Bundesministerium abgestimmt. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre. Die Darlehenshöhe ergibt sich aufgrund der anfallenden Projektkosten abzüglich der von der Vermieterin zu leistenden Kostenbeteiligung von € 250.000,-- (Zuschuss Turnhalle).

Als Projektkosten gelten:
a) Kosten der Aufschließung laut ÖNorm B 1801 (ohne Abbruchkosten)
b) Kosten Bauwerk (Rohbau, Technik und Ausbau laut ÖNorm B 1801)
c) Außenanlagen laut ÖNorm B 1801
d) Kosten der Planungs- und Nebenleistungen laut ÖNorm B 1801
e) Finanzierungskosten
f) sonstige Projektskosten (z.B. Zertifizierung nach ÖGNI)

Festgestellt wird, dass der Wert des Grundstückes und die Grundsteuer nicht in die Kalkulation des Mietzinses einfließen. Dies gilt auch für die in den Aufschließungskosten gemäß ÖNorm B 1801 enthaltenen Abbruchkosten. Von den Abbruchkosten werden 50 % nach Vorschreibung durch die Vermieterin von der Mieterin direkt übernommen. Die übrigen 50 % übernimmt die Vermieterin. Der Anteil der Stadtgemeinde beläuft sich gemäß vorliegender Kostenschätzung derzeit auf netto € 275.000,-- bzw. brutto € 330.000,--. Die Grundsteuer wird über die Nebenkosten (vgl. Pkt. VI. a) weiterverrechnet.

Die Straßenentwässerung und die Parkplätze mit Rasenliner sowie die anteilige Asphaltierung der Fahrbahn für die Parkplätze im Ausmaß von ca. 410 m² werden im Verhältnis 25 (Mieterin) : 13 (Vermieterin) – vgl. Nutzungsschlüssel gem. Pkt. II. 1. dieses Vertrages – aufgeteilt. Diese Kosten fließen mieterseits somit nur zu 65,8 % in die Kalkulation der Projektskosten ein. Der Anteil der Stadtgemeinde beläuft sich gemäß vorliegender Kostenschätzung derzeit auf € 15.861,-- (Nettobaukosten) für die Straßenentwässerung, € 25.635,-- (Nettobaukosten) und für die Parkplätze, € 22.550,-- (Nettobaukosten) für die anteilige Asphaltierung der Fahrbahn, alle Beträge zuzüglich anteiliger Honorare und Nebenkosten. Die Kosten des Provisoriums (Container) werden vom LSR f. Salzburg getragen und fließen nicht in die Projektskosten ein.

Das Kostenlimit des Bundes für das Projekt „Neubau des BORG Oberndorf“ beträgt somit gemäß der vorliegenden Kostenaufstellung der SABAG vom 11.03.2016 abzüglich der in der Besprechung vom 06.04.2016 bekannt gegebenen Einsparung von € 77.000,-- Nettoerrich-

tungskosten für das Schulgebäude und die Turnhalle (inkl. Aufschließung, Außenanlagen und einer 5%-igen Reserve) maximal € 10.754.000,-- Bruttoerrichtungskosten gem. ÖNorm B 1801 (ohne die Kosten der Einrichtung) zuzüglich der anfallenden Finanzierungskosten. Festgehalten wird, dass in dem oben angeführten Kostenlimit der Bundesanteil für die Straßenentwässerung und der Bundesanteil für die Parkplätze samt Fahrbahnasphaltierung enthalten sind. Ebenso enthalten sind die Kosten der Zertifizierung des Bauvorhabens nach ÖGNI.

Zusätzlich hat die Mieterin etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung zu tragen, auch wenn diese vor Beginn des eigentlichen Mietverhältnisses entstehen.

Der Mieterin ist jederzeit eine vorzeitige Rückzahlung aller projektsbezogenen Bankverbindlichkeiten der Vermieterin möglich. Danach entfällt die Verpflichtung zur Bestandzinszahlung und sind nur mehr die Nebenkosten zu leisten.

Nebenkosten:
Die Mieterin trägt alle mit dem Betrieb, der Nutzung und der Erhaltung des Vertragsgegenstandes verbundenen Kosten.

Diese Ausgaben umfassen insbesondere
a) die in den §§ 21 bis 24 MRG angeführten Betriebskosten
b) Aufwendungen für die laufende Instandhaltung, Wartung und Überprüfung
c) Versorgungskosten für Strom, Wasser, Energie, Telekommunikation, Internet etc.
d) Entsorgungskosten
e) Reparaturkosten
Reparaturkosten, die aufgrund einer bestehenden Versicherungsdeckung der Vermieterin ersetzt werden, gehen bis zum Betrag der Versicherungsleistung nicht zu Lasten der Mieterin.

Die Abrechnung der von der Mieterin zu übernehmenden Kosten erfolgt jährlich. Die Abrechnungsperiode ist mit der Zeit zwischen 01.01. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres definiert. Die Vermieterin wird die Abrechnung der Betriebs- und Erhaltungskosten für das jeweilige Kalenderjahr bis längstens zum 30.06. des Folgejahres vornehmen.

Die Mieterin verpflichtet sich zu monatlichen Akontozahlungen. Die Höhe der Akontozahlungen für das erste Vertragsjahr wird mit € 2,50 pro m² und Monat festgelegt. In den Folgejahren werden die monatlichen Akontozahlungen anhand der tatsächlichen Kosten laut der letztgültigen Kostenabrechnung errechnet. Die Bezahlung der monatlichen Akontobeträge erfolgt monatlich im Vorhinein bis längstens zum 15. eines jeden Kalendermonats.

Rechte der Mieterin:
Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand zum Betrieb einer weiterführenden Schule nach dem SCHOG - derzeit ein Bundesoberstufenrealgymnasium - zu verwenden. Jegliche andere als schulische Verwendung bedarf der Zustimmung durch die Vermieterin.

Festgestellt wird, dass die auf der Mietliegenschaft zu errichtende Turnhalle subsidiär auch von der angrenzenden HAK/HAS Oberndorf und der PTS mitgenutzt wird. Hinsichtlich dieser Mitnutzung erfolgt bis zum 15.10. eines jeden Jahres die Erstellung eines Nutzungsplanes, federführend durch das BORG. Ein allfällig notwendiger Ausgleich für Miet- und Nebenkosten ist direkt zwischen den Schulen zu vereinbaren.

Der Vermieterin steht das Recht zu, die Turnhalle außerhalb der Unterrichtszeiten zu nutzen bzw. durch Dritte (z.B. Vereine) nutzen zu lassen, wobei die Vermieterin dann für den Sperrdienst und eine allfällig notwendige Reinigung das erforderliche Personal auf eigene Kosten abzustellen hat.

Der Mieterin ist es gestattet, den Mietgegenstand während der unterrichtsfreien Zeit ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich dritten Personen zu überlassen. Das Mitbenützungsrecht der Vermieterin an der Turnhalle darf hiedurch jedoch nicht eingeschränkt werden.

Gebrauch, Instandhaltung, Investitionen:
Die Mieterin ist berechtigt, den Mietgegenstand zu jeder Tages- und Nachtzeit, auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen für die bedungenen Zwecke zu benützen. Die Mieterin steht der Vermieterin dafür ein, dass das Mietobjekt durch den Gebrauch nicht über die bei widmungsgemäßer Verwendung übliche Abnützung hinaus entwertet wird. Die Mieterin haftet sohin für jegliche darüber hinausgehende Abnützung sowie für Schäden.

Die Mieterin hat der Vermieterin alle am Mietgegenstand entstandenen Schäden unverzüglich anzuzeigen. Für einen durch nicht unverzügliche Anzeige entstandenen Schaden ist die Mieterin ersatzpflichtig.

Die im Eigentum der Vermieterin stehenden Baulichkeiten und Anlagen werden von dieser selbst erhalten bzw. repariert und die hierfür aufgewendeten Kosten der Mieterin gemäß Punkt VI. weiterverrechnet. Im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten ist vorher das Einvernehmen mit der Mieterin herzustellen, außer es würde sich um dringend notwendige Reparaturarbeiten handeln, die zur unmittelbaren Schadensabwehr notwendig sind.

Soweit es durch eine spätere Änderung der Vorschriftenlage erforderlich ist, das Bestandobjekt nachträglich anzupassen, so trägt diese Kosten die Mieterin.

Allfällige Umbauarbeiten am Bestandobjekt dürfen von der Mieterin ohne die ausdrückliche Zustimmung durch die Vermieterin nicht vorgenommen werden.

Versicherungen:
Die Vermieterin wird das Mietobjekt nach dessen Fertigstellung angemessen versichern (insbesondere gegen Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschaden sowie eine Gebäude- und Grundstückshaftpflichtversicherung). Die anfallenden Kosten werden an die Mieterin über die Betriebskosten weiterverrechnet. Die Versicherungsleistung im Schadensfall steht der Vermieterin zu.
Einvernehmlich wird festgestellt, dass die Mieterin für eine Versicherung des Inventares bzw. der von ihr in das Mietobjekt eingebrachten Sachen selbst sorgen muss.

Der Mietvertragsentwurf liegt im Fraktionsordner auf."

Bürgermeister Schröder erläutert einige Vertragsdetails und hält fest, dass der Vertragsentwurf in Anlehnung an das Vertragswerk für die HAK/HAS erstellt wurde. Es liegt eine mündliche Bestätigung vor, dass der Vertrag in dieser Form akzeptiert wird. Falls es doch noch Änderungen geben sollte, wird darüber berichtet. Die Fraktionen konnten den Vertrag durcharbeiten, er lag im Fraktionsordner auf.

1. Vizebgm. Mayrhofer hinterfragt die Benützung der Außenanlagen (Sportanlagen im Freien).

Bürgermeister: Diese wird in den Vertrag mit aufgenommen.

Stadtrat Mag.(FH) Danner zu den 13 ausgewiesenen Parkplätzen: Werden diese seitens der Gemeinde genutzt und wie werden sie genutzt?

Bürgermeister: Diese 13 Plätze sind zur freien Benützung. Es sind Plätze der Stadtgemeinde, die nicht für die Schule zur Verfügung stehen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, den Abschluss eines Mietvertrages mit der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen, für den Neubau des Bundesoberstufenrealgymnasiums sowie die Neuerrichtung einer Turnhalle mit der finanziellen Kostenbeteiligung von € 250.000,-- als Zuschuss für die Errichtung dieser zu beschließen. Weiters übernimmt die Stadtgemeinde einen Kostenanteil von 34,2 % der im Rahmen des Projektes notwendigen Errichtung von Parkplätzen und der Errichtung der Verbindungsstraße zwischen der Untersbergstraße und der Watzmannstraße (das sind gemäß bisheriger Kostenschätzung und einem 50%-igen Anteil für die Stadtgemeinde derzeit € 63.996,-- netto zuzüglich anteiliger Honorare und Nebenkosten).**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

12. Neubau BORG Oberndorf - Beauftragung ausführender Gewerke

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Für nachfolgende Gewerke wurden gemäß BVergG 2006 Angebote eingeholt. Die Vergabevorschläge lauten auf:

1.) **Fördertechnik** an die **Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH**, 5020 Salzburg, mit einer Vergabesumme von **netto € 33.836,53**

2.) **Errichtung Brunnen Wärmepumpe** an die **Reisinger GmbH Brunnenbau & Bohrtechnik**, 4482 Ennsdorf, mit einer Vergabesumme von **netto € 28.911,00**

Die Beauftragungen erfolgen durch die Stadtgemeinde Oberndorf."

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Beauftragungen gemäß den vorliegenden Vergabevorschlägen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

13. Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Michael-Rottmayr-Straße (Laber, Siegl, Wolf) samt Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes Oberndorf-Ost

Entfällt – wie vom Bürgermeister unter TOP 1. berichtet!"

14. Einzelbewilligung zur Änderung der bestehenden Antennentragmastenanlage auf Grundstück 745/14 KG Oberndorf (Alexander Siegl)

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Mit Schreiben vom 12.08.2016 wurde im Name der Hutchison Drei Austria GmbH um Bewilligung zur Abänderung der bestehenden Antennentragmastenanlage angesucht.

Das Ansuchen wurde gemäß § 10 Ortsbildschutzgesetz (OSchG) vom 12.10.2016 bis 10.11.2016 vier Wochen lang ortsüblich kundgemacht. Mit Schreiben vom 24.10.2016 erhoben mehrere Eigentümer „Am Waldrand“ einen Einspruch (siehe beiliegender Bauakt). Der Einspruch bezieht sich auf die Strahlenbelastung und den Lärm einer evtl. Kühlung.

Zu den Äußerungen ist festzustellen, dass gemäß OSchG (lt. RV 1998/1) *ausschließlich Regelungen unter dem Gesichtspunkt des Ortsbild- bzw. des Landschaftsschutzes vorgesehen sind. Regelungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gegenüber Gefahren, wie sie von Sendemasten ausgehen können, können vom Landesgesetzgeber nicht getroffen werden.*

Die für die Änderung erforderliche Einzelbewilligung darf von der Gemeindevertretung nur erteilt werden, wenn durch die Anlage das Orts- bzw. Stadt-, Straßen- oder Landschaftsbild nicht gestört wird.

Ein diesbezügliches Gutachten des hochbautechnischen Amtssachverständigen liegt mit Datum vom 27.10.2016 vor.

Es kann daher der Gemeindevertretung das Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 10 Ortsbildschutzgesetz 1999 zur Abänderung der bestehenden Antennentragmastenanlage auf Grundstück 745/14 KG Oberndorf zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Einzelbewilligung zur Änderung der bestehenden Antennentragmastenanlage auf Grundstück 745/14 KG Oberndorf auf Basis des vorliegenden Amtsberichtes gemäß § 10 Ortsbildschutzgesetz zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

15. Berichtigung des Bescheides der Gemeindevertretung vom 19.05.2016 (Irrenfried)

Bürgermeister Schröder übergibt an Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt und verlässt die Sitzung. Somit sind 21 Gemeindevertretungsmitglieder im Sitzungsraum anwesend.

1. Vizebgm. Mayrhofer fasst zusammen, dass im Baubewilligungsbescheid der Familie Irrenfried für einen Balkon unabsichtlich eine falsche Angabe (1. OG statt EG) erfolgte und somit ein Berichtigungsbescheid erforderlich war. Diese Angelegenheit ist bekannt, sie zieht sich schon einige Jahre hin.

Folgender Amtsbericht liegt vor:
„Nachträgliche baubehördliche Bewilligung im vereinfachten Verfahren
zur Errichtung eines Balkons mit Außenabgang beim Objekt W.-Hering-Str. 6 (Austauschplanung 3)

B E S C H E I D
(Berichtigungsbescheid)

Spruch:
Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf berichtigt von Amts wegen gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 i.d.g.F., den Bescheid der Gemeindevertretung vom 19.05.2016, Zl. 2043-12 BT. 4/2010, dahingehend, dass es sich um die Errichtung eines Balkons im Erdgeschoß handelt.

Begründung:
Mit Bescheid der Gemeindevertretung vom 19.05.2016, Zl. 2043-12 BT. 4/2010, wurde die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Balkons im 1. Obergeschoß mit Außenabgang beim Objekt W.-Hering-Straße 6 erteilt. Aus den Projektunterlagen ist ersichtlich, dass es sich um einen Balkon im Erdgeschoß handelt. Diese Unrichtigkeit ist im ursprünglichen Ansuchen aus dem Jahr 2010 begründet. Im zugehörigen Bescheid des Jahres 2010 wurde dies richtiggestellt. Bei der Anberaumung für das nachträgliche Bewilligungsverfahren im Jahr 2013 wurden die Textbausteine des Ansuchens aus 2010 übernommen und blieb der Fehler im gegenständlichen Verfahren unentdeckt.
Diese Unrichtigkeit beruht auf einem Versehen der Behörde und ist diese offenkundig.
Die Gemeindevertretung hat die Berichtigung in Ihrer Sitzung vom 16.11.2016 beschlossen.
Es konnte daher spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von vier Wochen eine Beschwerde gemäß § 7 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Bescheides. Die Beschwerde ist bei der Stadtgemeinde Oberndorf schriftlich einzubringen. Sie kann der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Gebührenpflicht:
Für die Beschwerde ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - eine Eingabegebühr in Höhe von € 30,-- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:
Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Dieser Bescheid ergeht gegen Zustellnachweis (RSb) mit einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 29.03.2016 an:
Bewilligungswerber:
Irrenfried Gabriele, W.-Hering-Straße 6, 5110 Oberndorf
Irrenfried Leopold, W.-Hering-Straße 6, 5110 Oberndorf
(Beilagen: genehmigter Austauschplan 3, Zahlschein, Formblätter)

Für die Gemeindevertretung
die 1. Vizebürgermeisterin: Sabine Mayrhofer"

Dipl.-Ing. Müller ergänzt: Die Zuständigkeit bleibt bei der 2. Instanz. Von den Nachbarn wurde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. Dieses hat die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und den Bescheid der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bestätigt.

Vizebürgermeisterin Mayrhofer stellt den **Antrag, den Bescheid wie im Entwurf vorliegend zu erlassen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Schörder übernimmt wiederum den Vorsitz, somit sind 22 Gemeindevertretungsmitglieder anwesend.

16. Bedarfsfeststellung nach dem Sbg. Kinderbetreuungsgesetz

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz sieht in § 9 (4) vor, dass die Gemeindevertretung auf Antrag von Tagesbetreuungseinrichtungen den Bedarf der Kinderbetreuungseinrichtungen per Bescheid festlegt.

Nunmehr ist seitens der Betreuungseinrichtungen Tageselternzentrum und Salzburger Hilfswerk der Antrag auf Ausstellung eines Bedarfsbescheides für das Jahr 2017 eingebracht worden.

Seitens des Tageselternzentrums wurde der Antrag auf Genehmigung von fünf Ganztagsjahresplätzen, seitens des Hilfswerkes auf zehn Ganztagsjahresplätze gestellt.“

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Ausstellung eines Bedarfsbescheides für das Zentrum für Tageseltern in Salzburg mit fünf Ganztagsjahresplätzen und für das Salzburger Hilfswerk mit zehn Ganztagsjahresplätzen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

17. Vereinbarung über Leitungsführung mit der Salzburg AG betreffend Grundstücke 1206, 1207/1 und 1022/1, alle EZ 584 KG 56410 Oberndorf

Bürgermeister Schröder erläutert folgenden Amtsbericht:

„Im Zuge der Breitbanderschließung des Bauprojektes Oberndorf Mitte ist es notwendig, eine Verbindung zwischen der Trafostation Oberndorf Angerl (gegenüber EKZ Galerie) und Oberndorf Mitte (gegenüber Salzburger Straße 89) herzustellen. Die Leitungsführung erfolgt im Gehsteig entlang der Salzburger Straße bzw. im Straßenbereich bei der Einmündung der Dr.-Raimund-Traintinger-Straße und betrifft die Grundstücke 1206, 1207/1 und 1022/1, alle EZ 584 KG Oberndorf.

Die Vereinbarung beinhaltet das Recht, eine Leitungsangabe in den festgelegten Strecken- und Tiefenlagen samt Zubehör zu verlegen. Damit verbunden ist auch das Recht, die fertig gestellte Leitungsanlage samt Zubehör zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen und das betroffene Grundstück nach Voranmeldung und bei Gefahr im Verzug jederzeit ungeändert zu betreten. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitungsanlage samt Zubehör in angeführtem Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte. Weiters verpflichtet sich der Grundeigentümer, innerhalb eines Schutzbereiches von einem Meter beiderseits der Leitungsachse ohne Zustimmung der Salzburg AG keine Bäume zu pflanzen bzw. keinerlei Bauwerke jeglicher Art zu errichten. Über Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet sich die Salzburg AG zur Übergabe eines Bestandsplanes.

Im Falle beabsichtigter Grabungen und Niveauänderungen im Anlagenbereich verpflichtet sich der Grundeigentümer, die Salzburg AG 14 Tage vorher zu verständigen. Die Weisungen der Salzburg AG bzw. des gegebenenfalls entsandten kostenlosen Vertreters auf der Baustelle sind zu beachten und einzuhalten.

Die Salzburg AG verpflichtet sich zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes sowie für nachweisbare Flur- und Sachschäden, die anlässlich der Errichtung, Änderung, Vornahme von Reparaturen und Instandsetzungen, Erneuerungen, Überprüfung, Umbau sowie des Betriebes und der Wartung der Leitungsanlage entstehen, jeweils unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien der Salzburger Landwirtschaftskammer bzw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Die Entschädigung ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Entschädigungsanspruch begründen. Mit der Bezahlung des Entschädigungsbetrages hat der Grundeigentümer gegen die Salzburg AG aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche.

Die Vertragsteile verpflichten sich, die in diesen Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger und Nachfolger im Besitz zu überbinden und auch diese zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten an allfällige Rechts- und Besitznachfolger zu übertragen.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch die Gestattung der Leitungsführung das Recht des Grundeigentümers, die betroffene Liegenschaft zu verbauen, nicht eingeschränkt wird. Ist aufgrund einer bewilligten Baumaßnahme die Entfernung oder Änderung der Anlage erforderlich, so wird dies durch die Salzburg AG auf deren Kosten durchgeführt. In diesem Fall wird der Grundeigentümer der Salzburg AG gestatten, auf seiner Liegenschaft zu gleichen Bedingungen die Leitungsanlage an anderer Stelle unentgeltlich zu situieren.

Ein gesondertes Entgelt für die Gestattung der Leitungsführung und für alle mit dem Bestand derselben verbundenen Erschwernisse wird nicht geleistet. Der Wert der Vereinbarung wird durch die Vertragsteile einvernehmlich mit einem Euro festgestellt.

Alle Kosten, die durch die Errichtung dieser Vereinbarung entstehen, gehen zu Lasten der Salzburg AG.“

GV Wenzl erkundigt sich, ob die Bauarbeiten Verkehrsbehinderungen hervorrufen werden und regt an, evtl. bereits beim Kreisverkehr eine Hinweistafel aufzustellen.

Bürgermeister: Werden wir bei der Verkehrsverhandlung anmerken.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, den Abschluss einer Vereinbarung mit der Salzburg AG zur Einräumung des Rechtes der Errichtung einer Leitungsanlage auf den Grundstücken 1206, 1207/1 und 1022/1, alle EZ 584 KG 56410 Oberndorf, zu beschließen.**

Offene Abstimmung (22 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

18. Aufträge, Anschaffungen

Keine - entfällt!

19. Subentionen

Es liegen keine Anträge vor – entfällt daher!

20. Allfälliges

GV Strobl übermittelt eine Bitte der Eltern des KG I: Durch die Baustelle HAK/HAS gibt es kaum Parkplätze und viel Lkw-Verkehr. Ist eine Ausweisung der 4 seitlich gelegenen Parkplätze als Kurzparkzone möglich oder evtl. auf dem HAK-Parkplatz, um Kinder zu bringen und abzuholen?

Bürgermeister: Die HAK-Parkplätze sind ausschließlich für die Schule, ist daher nicht möglich. Eine Kurzparkzone zum Aussteigen im Bereich der Längsparkplätze wird geprüft.

GV Illinger spricht das Parkproblem in der Paracelsusstraße an.

Bürgermeister: Einzellösungen sind nicht möglich, die StVO hat die Polizei zu ahnden.

GV Wenzl zum geplanten Programm “Sessionnet“ – ist Ausbau für GV so möglich, dass ein Mandatar in Dokumente Einsicht nehmen kann, die der Sitzungvorbereitung dienen?

Dr. Schäffer informiert: Session ist ein sehr mächtiges Programm. Wir befinden uns in der ersten Testphase. Derzeit behindert uns diese Arbeit eher als uns zu unterstützen. Wir sind dabei, über ein effizienteres „Session light“ zu diskutieren. Ein Ausbau für Mandatare wird noch einige Zeit dauern. Wir müssen auch arbeitstechnisch vorbereitet sein, was erst im neuen Rathaus möglich sein wird. Wir haben nur einen Hochleistungskopierer/-drucker mit Scanfunktion. Daher können derzeit keine Akten in der erforderlichen Form bearbeitet werden.

Bürgermeister Schröder ergänzt, dass dies im neuen Rathaus eingeplant ist.

1. Vizebgm. Mayrhofer: Die Asylanten sind aus dem Riedl-Haus ausgezogen, die Abrechnung wurde von Frau Gradl aus der Buchhaltung vorgenommen. Könnte man bis zur nächsten Sitzung vorbereiten, mit welchem Betrag und in welcher Form dies erfolgt ist?

Bürgermeister Schröder schlägt vor, dies in der nächsten Sozialausschuss-Sitzung zu thematisieren und ersucht Vizebgm. Mayrhofer, in dieser Sitzung über das Soziale Netzwerk zu berichten.

Wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.36 Uhr.

Die Schriftführerin:	Der Vorsitzende:
gez. Gabriele Niederstrasser eh.	gez. Bürgermeister Peter Schröder eh.

Beschlussfassungsprotokoll
GV v. 16.11.16

TOP	Beschluss	erledigt am	erledigt von
4.	Protokoll v. 28.09.16		
6.	Verlängerung Kontokorrentkredit Sbg. Sparkasse		
7.	Verlängerung Kontokorrentkredit Volksbank		
8.	Verlängerung Kontokorrentkredit Raika		
9.	Verlängerung Kontokorrentkredit Hypo		
10.	Verpackungssammlung – Umsetzung Abgeltungsverordnung		
11.	Neubau BORG – Mietvertrag		
12.	Neubau BORG – Beauftragung ausführende Gewerke		
14.	Einzelbewilligung Änderung Antennentragmastenanlage Gst. A. Siegl		
15.	Bescheidberichtigung Irrenfried		
16.	Bedarfsfeststellung nach dem Sbg. Kinderbetreuungsgesetz		
17.	Vereinbarung Leitungsführung Salzburg AG		